

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. December 1853.

I. Verfassungsangelegenheiten.

Zu I. Gesetz den Senat und zu VI. Gesetz die Handelskammer betreffend.

Die glückliche Erledigung aller übrigen Differenzpuncte läßt den Senat noch immer die Hoffnung festhalten, daß auch über diese beiden Gegenstände eine durch das Interesse unseres Staats in mehr als einer Beziehung gebotene Verständigung werde erreicht werden.

Was das Wahlgesetz betrifft, so scheint die Bürgerschaft in ihrer letzten Erklärung zwei wesentliche Puncte übersehen zu haben: theils, daß es nicht um eine unmittelbare zwischen dem Senat und der Bürgerschaft zu concertirende Abänderung, vielmehr nur darum sich handelt, in dem dazu allein geeigneten engern Kreise einer Deputation die Frage berathen zu lassen, ob und wie das Wahlverfahren überhaupt zu vervollkommen, insbesondere auch, unbeschadet der vollen Freiheit, welcher die Bürgerschaft zum Ausdruck ihres Vertrauens bedarf, dem Senat die formelle Kundgebung seiner, im Interesse seiner Wirksamkeit begründeten Wünsche hinsichtlich der Wiederausfüllung einer in seiner Mitte entstandenen Lücke zu ermöglichen sei; — theils, daß das in Frage stehende Wahlgesetz in Folge der eignen Erklärung der Bürgerschaft vom 2. Februar d. J. mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft, seine Fortdauer daher durch eine neue Vereinbarung bedingt ist.

Wenn nun der Senat, seinen Bedenken rücksichtlich der angeregten Unvollkommenheiten dieses Gesetzes in dem nie getäuschten Vertrauen, daß einer ruhigen Ueberlegung in engerem Kreise ein die Bürgerschaft wie den Senat befriedigendes Resultat nicht entstehen werde, für jezt Schweigen gebietend, sich mit einer Fortdauer des unveränderten Gesetzes bis zu anderweitiger Vereinbarung unter der Bedingung einverstanden erklärt, daß schon jezt eine besondere Deputation zur Berathung und Berichterstattung darüber niedergesetzt werde:

ob und wie im Interesse des Staats das Wahlgesetz zu verbessern sei, so darf er sich keinen Zweifel daran gestatten, daß die Bürgerschaft diesen Weg, dessen Beschreitung ihr unter allen Umständen durch den Geist unserer Verfassung geboten ist, mit ihm um so lieber werde betreten wollen, als dadurch unter den vorliegenden Umständen sowohl der Abschluß unseres Verfassungswerkes auch nach dieser Seite ermöglicht wird, als zugleich die Fortdauer eines von der Bürgerschaft, ihrer Erklärung zufolge, werthgehaltenen Gesetzes bis auf anderweitiges Uebereinkommen gesichert erscheint.

In Beziehung auf die Fassung des §. 43 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, scheint durch die letzte Erklärung der Bürgerschaft eine Verständigung an die Hand gegeben zu sein. Die Bürgerschaft will nicht, daß die Stellung des Senats, als verfassungsmäßigen Inhabers der vollziehenden Gewalt, durch die jenem §. zu gebende Fassung beeinträchtigt werde. Sie kann daher nicht festgesetzt sehen wollen, daß der Senat nur solche Instructionen zu erlassen befugt sei, die nach dem Entwurf der betreffenden Behörde von ihm genehmigt, die also zwischen ihm und der letztern vereinbart worden; sie muß vielmehr dem Senat das Recht zugestehen, für den Inhalt der Instruction schließlich doch sein Ermessen maßgebend sein zu lassen, und Gründe der Zweckmäßigkeit könnten ihr nur eine Garantie dafür wünschenswerth erscheinen lassen, daß jenes Ermessen nicht dem Einflusse sich entziehe, den die Ansicht der betreffenden Behörde auf dasselbe zu üben geeignet sei. Eine solche Garantie könnte nun etwa darin gefunden werden, daß der betreffenden Behörde unbenommen bleibe, vorkommendenfalls den von ihr zu erstattenden Bericht mit dem Entwurf der Instruction zu begleiten, und daß keine Abweichung wesentlicher Art von diesem Entwurf, ohne daß darüber die Behörde gutachtlich vorab gehört wäre, vom Senat beliebt würde, womit dann auch noch zu verbinden wäre, daß die erlassenen Instructionen der Behörde zu ihrer Kenntnißnahme mitgetheilt würden.

Der Senat würde es nun zwar nicht für geeignet halten, daß solche lediglich den Geschäftsgang regulirende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen würden, er nimmt aber keinen Anstand, für den Fall, daß die Bürgerschaft sich mit der Fassung des §. 43:

Die Instructionen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgetheilt,

einverstanden erklären sollte, ihr die Versicherung zu ertheilen, daß in Beziehung auf die Dienstinstructionen der in Rede stehenden Beamten in der oben angedeuteten Weise solle verfahren werden.

Der Senat sieht nunmehr einer, auch diese letzte Differenz ausgleichenden Erklärung der Bürgerschaft um so vertrauensvoller entgegen, als er, soweit es seine verfassungsmäßige Stellung, welche auch die Bürgerschaft nicht beeinträchtigt sehen will, ihm irgend gestattet, den Wünschen derselben entgegengekommen zu sein, sich bewußt sein darf.

2. Die Rathsdienere betreffend.

In Ansehung der Stellung der Rathsdienere findet sich der Senat zu nachstehender Mittheilung veranlaßt:

Bekanntlich ist die Zahl der Rathsdienere, welche in früheren Zeiten 12 betragen hatte, späterhin auf 8 vermindert, von denen jeder Bürgermeister die zunächst bei ihm fungirenden beiden ernannte.

In Folge des Ablebens zweier Bürgermeister sind die von ihnen angestellten vier Diener aus ihren hauptsächlichlichen Functionen gekommen. Nun läßt es sich zwar einrichten, daß von denselben die beiden jüngeren, da sie noch rüstig sind, für die inzwischen hinsichtlich der anderen Rathsdienere vacant gewordenen Stellen übernommen werden; in Betreff der beiden älteren aber wird bei etwaigen weiteren Vacanzen eine solche Versehung nicht thunlich sein, da beide, fast 73 Jahre alt, nicht mehr im Stande sein würden, den Anforderungen ihres Amtes, namentlich rücksichtlich der von ihnen wahrzunehmenden schriftlichen Arbeiten, zu entsprechen. Es würde ihnen indeß gegen Beibehaltung ihres bisherigen Gehalts die Verpflichtung obliegen, sonstige ihren Kräften angemessene Dienste, die ihnen vom Senat aufgetragen werden möchten, wahrzunehmen.

Abgesehen von diesen beiden Rathsdienern würden dann die Verhältnisse definitiv ganz so wie sie durch §. 14 des die Einführung der Verfassung betreffenden Gesetzes für die Zukunft festgesetzt sind, schon jetzt regulirt sein, indem bei jedem der beiden Bürgermeister zwei Rathsdienere, jeder mit einem Gehalt von 300 Thlr. angestellt wären. Das Gehalt der erwähnten beiden Rathsdienere aber würde nach ihrem Ableben der Generalkasse erspart.

Der Senat zweifelt nicht, daß es auch der Bürgerschaft erwünscht sein wird, daß in der angegebenen Weise die gedachte gesetzliche Vorschrift schon jetzt zur Ausführung gelange.

3. Mühlenstraße.

Die hiesigen Bürger A. G. Stohmann, M. W. Wedemeyer und A. H. Nielsen, welche eine neue, von dem Osterthorssteinwege nach der Bleicherstraße sich erstreckende Straße (Mozartstraße) auf dem bekannten, dem Bleicher Markt gehörig gewesenen Grundstücke anzulegen, bereits die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten haben, wünschen in einer dem Senate überreichten Bittschrift mit dem Staate einen Vertrag abzuschließen, nach welchem der Staat ihnen den Theil der Mühlenstraße vom Osterthorssteinwege bis zur Biegung jener Straße nach Osten abtreten soll und sie dagegen von der erwähnten mit solchem Theile parallel laufenden Mozartstraße aus und zwar da, wo jene Biegung der Mühlenstraße stattfindet, mittelst Anlegung einer kurzen, dreißig Fuß breiten Straßenstrecke eine Verbindung mit dem noch übrig bleibenden Theile der Mühlenstraße auf ihrem Grundbesitz herstellen wollen.

Abgesehen von den dabei sowohl im öffentlichen als in dem Interesse der etwa theiligten benachbarten Grundbesitzer den Unternehmern aufzulegenden Gegenleistungen und zu stellenden, besonderen Bedingungen, welche festzusetzen den betreffenden Behörden überlassen bleiben könnte, scheint es dem Senate im Allgemeinen zweckmäßig, denjenigen Theil der Mühlenstraße, welcher hier in Frage kommt, ganz zu beseitigen, da künftig auf beiden Seiten dieses Theiles der Mühlenstraße breitere und bequemere Parallelstraßen, nämlich die neu anzulegenden Mozart- und Mittelstraße, denselben überflüssig machen werden, und die Verbindung mit dem übrigen Theile der Mühlenstraße in der vorgeschlagenen Weise beschafft werden kann.

Sollte die Bürgerschaft derselben Ansicht sein, so dürfte sich diese Angelegenheit leicht und angemessen dadurch erledigen, daß die Polizeidirection und die Baudeputation gemeinschaftlich das Erforderliche mit den Unternehmern vereinbaren.

Der Senat beantragt also, daß demgemäß mit ihm die Bürgerschaft sich einverstanden erklären möge.

4. Postangelegenheiten.

(wird in vertraulicher Sitzung verhandelt.)